

Verordnung zum Energiegesetz Landquart

Verordnung zum Energiegesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung konkretisiert und vollzieht das Energiegesetz der Gemeinde Landquart vom 24. Juni 2021.

II. Sondernutzungskonzession

Art. 2 Konzessionsgesuch

¹ Für ein Gesuch um Erteilung einer Konzession zur Nutzung des Grundwassers für energetische Zwecke sind folgende Gesuchsunterlagen einzureichen:

- a) Situationsplan 1:500 oder 1:1000 mit Standorten von Wärmepumpenanlage, Wasserentnahme und Wasserrückgabe;
- b) Angabe der Parzellennummer und Koordinaten des Standortes;
- c) Datenblatt oder Energienachweis mit Angaben zur installierten Leistung der Entnahme in kW_{th} ;
- d) Entnahmemenge in m^3 pro Jahr;
- e) Begründung, sollte die Konzession länger als 25 Jahren dauern.

² Für ein Gesuch um Erteilung einer Konzession zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für leitungsgebundene Energieträger sind folgende Gesuchsunterlagen einzureichen:

- a) Auszug Leitungskatasterplan mit eingezeichnetem Leitungsverlauf im Massstab 1:500 oder 1:1'000
- b) Angabe zu Leitungslänge, Energieträger und Dimension in öffentlichem Grund und Boden
- c) Gehört die Leitung zu einem dezentralen Energieerzeugungsverbund (z.B. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, thermische Kleinverbünde) mit einer totalen Leistung von $<250 \text{ kW}_{\text{el}}$ oder $<150 \text{ kW}_{\text{th}}$: Datenblatt, Energienachweis oder Meldeformular mit Angaben zur installierten Leistung in kW
- d) Begründung, sollte die Konzession länger als 25 Jahren dauern

³ Kann der Leitungsverlauf noch nicht definiert werden, wird die Konzession in begründeten Fällen für ein Gebiet vergeben.

⁴ Die Konzessionsgesuche sind bei der Gemeinde in gedruckter Form einzureichen.

⁵ Die Konzessionsvergabe obliegt dem Gemeindevorstand.

Art. 3 Verwaltungsgebühr

¹ Für die Einräumung der Konzession ist nach Art. 7 Abs. 5 des Gesetzes eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

² Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 300 Franken und maximal 10'000 Franken und wird pauschal berechnet:

- a) für die energetische Grundwassernutzung 2 Franken pro kW_{th} Entnahmeleistung. Bei gleichzeitiger Entnahme für Wärme- und Kühlzwecke gilt der grössere Wert.
- b) für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für leitungsgebundene Energieträger:
 - 1. bei einem dezentralen Energieerzeugungsverbund (z.B. Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, thermische Kleinverbunde) mit einer totalen Leistung von <250 kW_{el} oder <150 kW_{th} 300 Franken;
 - 2. gilt litera a nicht, beträgt die Konzessionsgebühr 15 Franken pro Laufmeter; wird die Konzession für ein Gebiet vergeben, 20 Franken pro m² öffentlichen Grund und Bodens innerhalb des Konzessionsgebietes.

⁴ Auslagen für Dienstleistungen Dritter werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

¹Art. 4 Sondernutzungsabgabe

¹ Der Konzessionär oder die Konzessionärin entrichtet der Gemeinde für die Sondernutzungskonzession nach Artikel 8 des Gesetzes eine jährliche Abgabe

- a) für Strom von 1.4 Rp. pro kWh;
- b) für Fernwärme von 1.0 Franken pro MWh;
- c) für Gas von 2.0 Franken pro MWh;
- d) für Grundwasser von 0.01 Franken pro m³;
- e) für dezentrale Energieerzeugungsverbunde mit einer totalen Leistung <250 kW_{el} oder <150 kW_{th} von 200 Franken.

² Die Messung bezieht sich auf die ausgespeiste Energie. Die Grundwassergebühren basieren auf der Entnahmemenge in der Konzession. Die Messung und Meldung an die Gemeinde ist Sache des Konzessionärs oder der Konzessionärin. Bei Anlagen gemäss Absatz 1 litera e entfällt die Messung.

III. Förderung

²Art. 5 Erhöhung der kantonalen Förderbeiträge

¹ Gewährte kantonale Förderbeiträge werden durch kommunale Förderbeiträge gemäss Artikel 11 litera a des Gesetzes um 25 Prozent erhöht. Die Beiträge der Gemeinde betragen maximal 80'000 Franken.

² Der Beitrag darf insgesamt sowie zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen.

³Art. 6 Erzeugung erneuerbarer Energien und Steigerung des Eigenverbrauches

¹ Beiträge gemäss Artikel 11 litera b des Gesetzes können ausgerichtet werden für Photovoltaikanlagen, Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch, zur Eigenverbrauchsoptimierung und Ähnlichem.

¹ GVO-Beschluss Nr. 2024-108 vom 16. Mai 2024, gültig ab 01. Januar 2025

² GVO-Beschluss Nr. 2024-108 vom 16. Mai 2024

³ GVO-Beschluss Nr. 2024-108-vom 16. Mai 2024

² Für Photovoltaikanlagen werden die Beiträge von mindestens 900 Franken bis maximal 60'000 Franken gewährt. Sie bemessen sich zu 150 Franken pro kWp, bei einem Multiplikationsfaktor bei Indach-Anlagen von 2.0.

³ Der Beitrag darf insgesamt sowie zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen.

⁴ Bei Neubauten zählt die Differenz zum gesetzlichen Minimum als Anlageleistung.

Art. 7 Beratung und Ausbildung

¹ Basierend auf Artikel 11 litera d bietet die Gemeinde ein Energie- und Solarberatungsprogramm an. Die Koordination, die Erstkontaktstelle und Qualitätssicherung des Programmes obliegt der Energiefachstelle. Die Beratungen werden von Privaten ausgeführt, welche mit der Gemeinde eine entsprechende Leistungsvereinbarung haben. Die Beiträge der Gemeinde belaufen sich auf max. 2'500 Franken pro Beratung.

² Beiträge können auch gesprochen werden für Informationsanlässe, Bildung an den Schulen und anderen Beratungs- und Ausbildungsangeboten im Bereich des Energiesparens.

Art. 8 Nachhaltige und hocheffiziente Bauweise von Gebäuden

¹ Beiträge gemäss Artikel 11 litera e des Gesetzes können für Bauten ausgerichtet werden, wenn sie das Minergie-A-Label erhalten. Die Beiträge betragen maximal 60'000 Franken und bemessen sich

- a.) bei Einfamilienhaus zu 75 Franken pro m² EBF
- b.) bei Mehrfamilienhaus zu 40 Franken pro m² EBF
- c.) bei Nicht-Wohnbauten zu 30 Franken pro m² EBF

² Beiträge gemäss Artikel 11 litera e des Gesetzes können ausgerichtet werden für Bauten aus lokalen Ressourcen (Holz). Die Beiträge werden bemessen zu 85 Franken pro Tonne verbautes CO₂ in Holz, ab mindesten 15 bis maximal 100 Tonnen. Der Multiplikationsfaktor für Holzqualität gemäss Label beträgt

- a.) 1.5 bei Schweizer Holz,
- b.) 2.0 bei Graubünden Holz,
- c.) 2.5 bei Bergmondholz

³ Für die Anrechnung der Zusatzfaktoren müssen die Gebäude mit dem entsprechenden Label (Schweizer Holz oder Graubünden Holz) zertifiziert sein oder es müssen nachweislich mind. 50% des verbautes Holzes entsprechend dem Label (Bergmondholz) zertifiziert sein.

⁴ Beiträge können auch für andere nachhaltige und hocheffiziente Bauweisen von Gebäuden gewährt werden, wie 2000-Watt-Gesellschaft, Low-Tech-Gebäude und Ähnliches.

⁵ Der Beitrag darf insgesamt sowie zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand 50 Prozent der Aufwendungen für das einzelne Projekt nicht übersteigen.

Art. 9 Weitere Fördertatbestände

Projektbezogene Beiträge können gemäss Artikel 11 litera c, f, g und h gesprochen werden

- a) für Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs, beispielsweise zur Unterstützung und Förderung von Postautokursen, Vergünstigungen für Fahrbillette, Fahrradwegen, Fussgängerführungen und Verkehrsberuhigung

- b) zur Schaffung von naturnahen Aussenräumen und Klimaanpassungen, beispielsweise Dachbegrünungen, naturnahen Gärten- und Gemeindeflächen, einheimisch begrünte Siedlungsräume und Verkehrsflächen, Entsiegelungen, Umwelt-Sensibilisierung der Bevölkerung
- c) für Massnahmen aus dem Aktivitätenprogramm Energiestadt, beispielsweise zeitlich begrenzte Förderaktionen, Kommunikationsmassnahmen, Energiefachstelle, Leuchtturmprojekte, energetische Infrastrukturmassnahmen, Beschaffung Ökostrom, Reduktion fossiler Energieanteile
- d) für den Betrieb und Unterhalt einer energieeffizienten Strassenbeleuchtung.

Art. 10 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Über die Ausrichtung von Förderbeiträgen nach Artikeln 5, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 8 Absätze 1–4 entscheidet das Bauamt. Über die Ausrichtung von anderen Förderbeiträgen entscheidet der Gemeindevorstand auf Empfehlung der Energiekommission.

² Beitragsgesuche nach Artikel 11 litera a des Gesetzes sind innert Frist unter Beilage der kantonalen Beitragsverfügung zu stellen.

³ Beitragsgesuche nach Artikel 11 litera b–h sind unter Beilage der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 11 Verzicht

Verzichtet der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin auf die Realisierung des Vorhabens, so hat er oder sie dies der Gemeinde mitzuteilen. Der Förderbeitrag verfällt in diesem Fall im Zeitpunkt der Mitteilung.

Art. 12 Verlängerungen

¹ Gesuche zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge nach Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes können frühestens zwei Monate vor Verfall der Zusicherung eingereicht werden.

² Die Gesuche sind zu begründen.

Art. 13 Auszahlung

¹ Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt im Anschluss an die Umsetzung beziehungsweise den Abschluss des Vorhabens.

² Die Behörde kann Nachweise verlangen, dass die der Fördergutsprache zugrundeliegenden Angaben tatsächlich ausgeführt bzw. umgesetzt worden sind.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Ausführungsbestimmungen zum Energiegesetz der Gemeinde Igis vom 8. September 2016 aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeindevorstands am 01. Januar 2022 in Kraft.